RICHTLINIEN

über die Gewährung von Ehrengaben an Alters- und Ehejubilare gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2018

Zu folgenden Alters- und Ehejubiläen wird eine Ehrengabe gewährt:

a) im Wert von 50 € bei 90. und 95. Geburtstagen,

b) im Wert von 60 € bei goldenen, diamantenen, eisernen, gnaden und

kronjuwelen Hochzeiten sowie bei 100.

Geburtstagen und allen folgenden Geburtstagen.

Die Ehrengabe kann wahlweise als Geld- und / oder Weinpräsent, Einkaufsgutschein, Präsentkorb oder Bücherpräsent gewählt werden. Die / der jeweilige Ortsvorsteher/in legt im Einvernehmen mit den zu Ehrenden die Form der Ehrengabe fest.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.05.2006 außer Kraft.

56154 Boppard, 19.03.2018 **Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch Bürgermeister